

Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts Informationen über wesentliche Neuregelungen

3. Vernetzungstreffen der sächsischen Familienservice-Akteur*innen am
27. April 2017

Gliederung

TOP 1 – Hintergrund

TOP 2 – Ziele und Anwendungsbereich

TOP 3 – wesentliche Neuregelungen

TOP 4 – Konsequenzen für die Hochschulen



Mutterschutz- gesetz



Leitfaden zum
Mutterschutz

TOP 1 - Hintergrund

1952 ist das Mutterschutzgesetz (MuSchG) in Kraft getreten (-> Änderungen seitdem nur in wenigen Regelungsbereichen)

Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode
S. 102 Mutterschutzgesetz

Beschlussfassung nach zweiter und dritter Lesung im Bundestag am 03.04.2017

Die Neuregelungen treten im Wesentlichen ab 01.01.2018 in Kraft

<http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/740/74059.html>

dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/740/74059.html



Deutscher Bundestag

Dokumentations- und Informationssystem

DIP

Deutscher Bundestag

Diese Seite ist ein Auszug aus  DIP, dem Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentarische Vorgänge, das vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat gemeinsam betrieben wird.

Mit DIP können Sie umfassende Recherchen zu den parlamentarischen Beratungen in beiden Häusern durchführen (ggf. oben klicken).

Basisinformationen über den Vorgang

[ID: 18-74059]

 Version für Lesezeichen / zum Verlinken

18. Wahlperiode

Vorgangstyp:

Gesetzgebung
Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts

Initiative:

Bundesregierung

Aktueller Stand:

Verabschiedet

GESTA-Ordnungsnummer:

1014

Zustimmungsbedürftigkeit:

Ja, laut Gesetzentwurf (Drs 230/16)

Wichtige Drucksachen:

-  BR-Drs 230/16 (Gesetzentwurf)
-  BT-Drs 18/8963 (Gesetzentwurf)
-  BT-Drs 18/11782 (Beschlussempfehlung und Bericht)

Plenum:

-  1. Durchgang: BR-PlPr 946, S. 250D - 251A
-  1. Beratung: BT-PlPr 18/182, S. 17949B - 17957D
-  2. Beratung: BT-PlPr 18/228, S. 22970C - 22977B
-  3. Beratung: BT-PlPr 18/228, S. 22977B

Sachgebiete:

Arbeit und Beschäftigung ;
Gesundheit ;

Gesetzentwurf Drucksache
18/8963

30. März 2017

TOP 2 – Ziele und Anwendungsbereich



„Ziel des Gesetzes bleibt es, eine verantwortungsvolle Abwägung zwischen dem Gesundheitsschutz für eine stillende oder schwangere Frau und ihr (ungeborenes) Kind einerseits und der selbstbestimmten Entscheidung der Frau über ihre Erwerbstätigkeit andererseits sicherzustellen“ (Quelle: Drucksache 230/16, Gesetzentwurf der Bundesregierung)

Mit der Reform soll bzw. sollen:

- ✓ **berufsgruppenunabhängig** ein für alle Frauen einheitliches Gesundheitsschutzniveau in der Schwangerschaft, nach der Entbindung und während der Stillzeit sichergestellt werden
- ✓ Schülerinnen und **Studentinnen** einbezogen werden -> soweit die jeweilige Ausbildungsstelle Ort, Zeit und Ablauf von Ausbildungsveranstaltungen verpflichtend vorgibt
- ✓ das MuSchG zeitgemäßer und verständlicher gefasst werden/die Regelungen sollen strukturierter und übersichtlicher gestaltet werden

Mit der Reform soll:

- ✓ die Umsetzbarkeit des Mutterschutzes verbessert werden -> durch Einrichtung eines Ausschusses (§ 27 MuSchG)
- ✓ der Diskriminierungen von schwangeren und stillenden Frauen entgegengewirkt werden

Anwendungsbereich

➤ § 1 Anwendungsbereich, Ziel des Mutterschutzes

§ 1(1)

Dieses Gesetz schützt die Gesundheit der Frau und ihres Kindes am Arbeits-, Ausbildungs- und **Studienplatz** während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit.

§ 1 (2) Nr. 8 (dieses Gesetz gilt auch für...)

Schülerinnen und **Studentinnen**, soweit die Ausbildungsstelle Ort, Zeit und Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt oder die im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegebenes Praktikum ableisten, ...

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 2 (2) Nr. 8 (dem **Arbeitgeber stehen gleich**):

die natürliche oder juristische Person ..., mit der das Ausbildungs- oder Praktikumsverhältnis im Fall von § 1 (2) Nummer 8 besteht.

TOP 3 – wesentliche Neuerungen

- Einbeziehung von Schülerinnen und Studentinnen 
- Anpassung der Schutzfristen nach der Geburt eines behinderten Kindes 
- Schaffung eines Kündigungsschutzes bei Fehlgeburten 
- Einrichtung eines Ausschusses für Mutterschutz (berät und begleitet Betriebe und Behörden in Umsetzungsfragen)

TOP 3 – wesentliche Neuerungen

➤ Arbeitsverbote

(In Zukunft dürfen Arbeitsverbote nicht mehr gegen den Willen der Frauen ausgesprochen werden. Vorrang hat die sichere Gestaltung des Arbeitsplatzes.)

➤ Sonn- und Feiertagsarbeit

(Nachtarbeit bleibt weiterhin verboten. Eine Beschäftigung zwischen 20 und 22 Uhr ist künftig möglich – wenn die Schwangere zustimmt und eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.)

➤ Richterinnen, Beamtinnen,...

(Beamtinnen fallen weiterhin nicht unter das Gesetz)

➤ Lockerung der Auslegungspflicht

(§ 24 (1) MuSchG)

TOP 4 – Konsequenzen für die Hochschulen

Für die Gruppe der Studentinnen:

- die Hochschule hat wie ein Arbeitgeber die Einhaltung der mutterschutzrechtlichen Vorgaben sicherzustellen und eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.
- Nachteile aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder Stillzeit sollen gemäß § 8 (1) Satz 3 vermieden oder ausgeglichen werden (z. B. Ersatztermine für das Ablegen von Prüfungsleistungen).
- Meldung über schwangere Studentinnen an die Aufsichtsbehörde durch die Hochschule (§ 25 MuSchG)
- konkrete Beurteilung der Arbeitsplatzbedingungen (§ 9 MuSchG), Gestaltung der Arbeitsbedingungen – unverantwortbare Gefährdung (§ 8 MuSchG), Dokumentation der Ergebnisse (§ 13 MuSchG) – Information über das Ergebnis der konkreten Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Vielen Dank!